

**DFV-Wettkampfordnung für Feuerwehrsportwettkämpfe
- 2. Auflage 2012 -**

Durchführungsbestimmungen für Sachsen

Bestätigt vom Vorstand LFV Sachsen am 16.11.2012

Die DFV-Wettkampfordnung für Feuerwehrsportwettkämpfe (2. Auflage 2012) wird ab dem 01.01.2013 für alle sächsischen Feuerwehrsportwettkämpfe in Kraft gesetzt. Sie gilt nur zusammen mit diesen Durchführungsbestimmungen.

Zu Pkt. 2.4 - Bekleidung und persönliche Ausrüstung

Die Benutzung von Schuhen mit Stollen oder Dornen muss der Veranstalter in der Ausschreibung ausdrücklich genehmigen.

Der 4. Läufer der Feuerwehrhindernisstafel 4x100m muss, wenn diese Disziplin mit Feuer ausgetragen wird, im nach landesrechtlichen Bestimmungen zugelassenen Feuerwehrschutzanzug antreten.

Die Genehmigung des DFV für Sportbekleidung im Löschangriff ist dem Referat Wettbewerbe vor Bekanntgabe der Ausschreibung vorzulegen.

Bei der Bekleidung innerhalb der Mannschaft wird Einheitlichkeit angestrebt, ist aber keine Bedingung.

Zu Pkt. 3 - Wettkampfgeräte und Hindernisse

Sofern nicht anders bestimmt, bedeutet der Wortlaut „nach Norm“, dass das Gerät einer gültigen DIN, EN, ROT, GOST oder ehemals gültigen TGL entsprechen muss.

3.2 Hinderniswand Männer

An- bzw. Absprungmatten müssen nicht angebracht werden.

3.4 Haushindernis

Die Breite beträgt 2,5 m.

3.5 TS

Eine Elektrostarteinrichtung ist nicht vorgeschrieben.

3.5 Zielgeräte

Anstelle der Signalleuchten sind auch andere gut sichtbare Anzeigevorrichtungen zulässig.

Zu Pkt. 4 - Wettkampfleitung und Kampfrichter

Von der Zusammensetzung der Kampfrichtergruppen darf nur bei Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wettkampfdurchführung abgewichen werden.

Zu Pkt. 5 - Wettkampfplatz

Der Veranstalter entscheidet, ob Trainingsflächen zur Verfügung gestellt werden.

Die Wettkämpfe können auch auf einer Laufbahn ausgetragen werden.

5.4.5 Reservehandfeuerlöscher

Ein Reservelöcher muss nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu Pkt. 7.1 - Der Start

In den Disziplinen Gruppenstafette und Löschangriff werden keine Startmaschinen bereitgestellt und ist auch kein Tiefstart vorgeschrieben.

Zu Pkt. 7.2 - Der Lauf in den Bahnen

Das Verlassen der Laufbahn führt nur zur Ungültigkeit des Versuchs, wenn der betreffende Wettkämpfer dadurch einen Vorteil erhält (z. B. Verkürzung der Entfernung).

Zu Pkt. 7.7 - Die Feuerwehrhindernisstafel 4x100m

Nach dem Ablegen des Handfeuerlöschers darf kein Teil vom Handfeuerlöscher in die Flüssigkeit der Brandwanne hineinragen.

Zu Pkt. 8 - Die Zeitnahme

Nach der Durchführung und Bewertung des jeweiligen Laufes können die erreichten Zeiten optisch oder akustisch bekannt gegeben werden.

Ein Umrechnen zwischen elektronischer und Handzeitnahme erfolgt nicht.